



Issue 5/2014

Newsletter



Judikatur

OGH beurteilt das Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes liberaler als zuletzt

In einer aktuellen Entscheidung (6 Ob 198/13f) setzt sich der OGH erneut mit dem Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes gemäß § 33 Abs 2 PSG auseinander und beurteilt dies durchaus liberaler als in der unmittelbar vorangegangenen Entscheidung (siehe dazu Newsletter 6/2013). Zur Erinnerung: § 33 Abs 2 PSG besagt, dass, wenn eine Änderung wegen Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich ist, weil Änderungen nicht vorbehalten sind, der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen kann.

Bisher wurde dieses Recht nur derart eingeschränkt gewährt, dass kaum praktische Anwendungsfälle denkbar waren. Das neue Erkenntnis ist daher richtungsweisend für die weitere (praktische) Anwendbarkeit des Änderungsrechts des Stiftungsvorstandes. Der Sachverhalt der neuen Entscheidung ist relativ komplex. Im Wesentlichen waren die Begünstigtenregelungen einer Stiftung analog zu den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über den (möglichen) Gesellschafterkreis der Tochtergesellschaft der Stiftung gestaltet. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tochtergesellschaft hatte zur Folge, dass der potentielle Gesellschafterkreis letztlich weiter gefasst war, als die Begünstigtenregelungen der Stiftung. Ein Gleichlauf dieser Regelungen war aber ausdrücklicher Wille der Stifter bei Gründung der Stiftung. Weil aber genau dieser Punkt nicht vom vorbehaltenen Änderungsrecht der Stifter umfasst war, beantragte der Stiftungsvorstand eine Änderung der Stiftungsurkunde gemäß § 33 Abs 2 PSG, mit der dieser Gleichlauf wieder hergestellt werden sollte. Die erste und zweite Instanz wiesen das Eintragungsbegehren ab. Der OGH genehmigte die Änderung, ua weil sie dem hypothetischen Stifterwillen zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung entsprach. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages stelle für die Privatstiftung geänderte Verhältnisse dar und die Stifter hätten bei Voraussicht dieser Änderung eine entsprechende Klausel in der Stiftungserklärung vorgesehen.

Die neue Entscheidung zeigt, dass unter bestimmten Umständen eine Anpassung von bereits versteinerten Stiftungen möglich ist. Etwa auch wenn Rechtsprechung zur Gesetzwidrigkeit einzelner Klauseln führen. Im Einzelfall gilt es jedoch die Zulässigkeit einer derartigen Änderung stets rechtlich abzuklären.

DDr. Katharina Müller, TEP Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Der nächste **Jour Fixe** zum Thema „**Substiftungen**“ von **DDr. Katharina Müller** und **MMag. Michael Petritz** (KPMG Alpen-Treuhand GmbH) findet am **26.1.2015** in unseren Kanzleiräumlichkeiten 1010 Wien, Rockhgasse 6, 4. Stock statt. +++ Weitere Events finden Sie im Bereich Newsounge unter www.wmlaw.at. +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden **Stiftungscheck** an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftungen@wmlaw.at anfordern. +++ NEU @ WMLaw: Seit Dezember 2014 verstärkt **Mag. Isaura Stingl** das Team und widmet sich insbesondere dem Bereich Private Clients.

Judikatur

Verwirkungsklauseln in der Stiftung und die damit zusammenhängende Aufklärungsspflicht

Eine Entscheidung des liechtensteinischen OGH behandelt die Zulässigkeit von Verwirkungsklauseln zulasten der Begünstigten in Stiftungserklärungen (FL-OGH 7.2.2014, 01 CG.2011.355).

Der Kläger machte einen im Beistatut (= Stiftungszusatzurkunde) der Stiftung geregelten, bereits fälligen Begünstigtenanspruch geltend. Die beklagte Stiftung bestritt das Begehren des Klägers: Das Beistatut, das dem Anspruch des Klägers zu Grunde liegt, sei aufgehoben worden. Aufgrund des gültigen Beistatuts hätte der Beklagte zwar auch einen Begünstigtenanspruch, allerdings stelle die Klagsführung ein mutwilliges Verhalten dar, mit dem er keinesfalls versucht habe, den Willen der Stifterin zu verwirklichen. Er habe somit auf Grund der im Beistatut enthaltenen Verwirkungsklausel sämtliche Begünstigtenrechte verloren. Von der Verwirkungsklausel sei er – so die Beklagte – bereits vor Einbringung der Klage informiert worden. Der Kläger bestritt das Vorbringen der beklagten Partei. Er brachte vor, dass er mit der Klagsführung nur den Willen der verstorbenen Stifterin verwirklichen wollte, dem das gültige Beistatut seines Erachtens nicht mehr entsprach. Gegen die Verwirkungsklausel hätte er nicht verstoßen, weil er kein mutwilliges Verhalten gesetzt hatte. Das Erstgericht bejahte den Anspruch des Klägers. Er habe kein mutwilliges Verhalten gesetzt, sondern wollte den Willen der Stifterin verwirklichen. Der Verlust der Begünstigtenrechte und des damit zusammenhängenden Anspruchs sei daher zu verneinen. In zweiter Instanz wurde die grundsätzliche Zulässigkeit einer Verwirkungsklausel im Stiftungsrecht bestätigt. Zwar sei nicht gewiss, dass der Kläger tatsächlich den Willen der Stifterin verwirklichen wollte, jedoch könne eine Verwirkungsklausel dem Kläger jedenfalls nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich Kenntnis von ihr hatte. Der FL-OGH erklärte schließlich, dass die Verwirklichungsfolge nur dann eintreten kann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Bestreitende Kenntnis von dieser hatte. Die Beweislast trägt derjenige, der sich auf die Klausel stützt. Im vorliegenden Fall gelang der Beweis nicht.

Diese Judikatur kann mE auch auf österreichische Privatstiftungen umgelegt werden. Verwirkungsklauseln, auch kassatorische Klauseln, sind im Stiftungsrecht grundsätzlich zulässig. Bei der Formulierung der Klausel ist es jedenfalls ratsam, einen Anwalt beizuziehen. Außerdem müssen die Begünstigten von der Existenz einer solchen Klausel in Kenntnis gesetzt werden, ansonsten könnte der Verwirkungseinwand sittenwidrig sein.

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP, Willheim Müller Rechtsanwälte

